



Gesetzentwurf

der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ und zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2015

Artikel 1
Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens
„InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein
(IMPULS 2030)“

§ 1
Errichtung

Das Land Schleswig-Holstein errichtet unter dem Namen „Sondervermögen IMPULS 2030“ ein zweckgebundenes Sondervermögen.

§ 2
Zweck des Sondervermögens

(1) Das Sondervermögen dient ergänzend zu den für den Abbau des festgestellten Sanierungsstaus im Haushalt bereit gestellten Mitteln der Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen aus dem Programm IMPULS 2030 einschließlich des hierfür notwendigen Planungsaufwandes in folgenden Bereichen:

1. Maßnahmen zum Abbau des Sanierungsstaus
 - a. Instandsetzung, Umbau und Ersatzneubaumaßnahmen von Straßen, Radwegen, Brücken, Tunnel, Schienen und Häfen des Landes,
 - b. Sanierung und Neubau von landeseigenen Gebäuden, insbesondere Hochschulen und Justizvollzugsanstalten,
 - c. Sanierung und Neubau außeruniversitärer Forschungseinrichtungen, an denen das Land beteiligt ist,
 - d. Baumaßnahmen in Krankenhäusern nach Maßgabe des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) sowie im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH), sofern sie nicht über das ÖPP-Verfahren UKSH abgebildet werden,
 - e. Sanierungs-, Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen in kulturellen Einrichtungen,
 - f. Baumaßnahmen in den Berufsbildungsstätten zur überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung
 - g. Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen in IT-Netzen,
 - h. kommunale Sportstätten unter Berücksichtigung der Sanierung von Schwimmsportstätten.

2. neu geplante Investitionen in die Infrastruktur des Landes, insbesondere für eGovernment, für die digitale Basisinfrastruktur des Landes, für Olympische Spiele 2024 oder 2028, für mehr Barrierefreiheit und für einen verbesserten Lärmschutz,

(2) Das Sondervermögen dient ferner der Finanzierung weiterer Investitionsmaßnahmen außerhalb des Programms IMPULS 2030, soweit hierfür zuvor im Haushaltsvollzug dem Sondervermögen zweckgebunden Mittel zur Verfügung gestellt wurden.

(3) Aus dem Sondervermögen IMPULS 2030 wird der dem Sondervermögen Hochschulsanierung gemäß § 5 Satz 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Hochschulsanierung entnommene Betrag ab dem Jahr 2018 bedarfsgerecht wieder zugeführt.

(4) Die Beauftragung eines Vorhabens ist nur zulässig, wenn die Finanzierung gesichert ist. Abschnittsbildungen sind zulässig, wenn sie wirtschaftlich sind.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es ist vom übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 4

Verwaltung

(1) Das Sondervermögen wird von der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe gesonderter Vereinbarung gemäß § 6 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Investitionsbankgesetz vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), im Auftrag des Finanzministeriums verwaltet.

(2) Der Finanzausschuss des Landtages beschließt eine Prioritätenliste der Infrastrukturmaßnahmen. Diese ist Grundlage für einen im Haushalt einzurichtenden Einzelplan, der mit der Verabschiedung des Haushaltes jährlich aktualisiert wird. Das Finanzministerium überwacht die Abarbeitung nach festgelegter Priorität. Können Maßnahmen nicht rechtzeitig umgesetzt werden, kann das Finanzministerium andere Maßnahmen vorziehen. Der Finanzausschuss ist hiervon zu unterrichten.

(3) Das Finanzministerium erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan, in dem die voraussichtlichen Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens darzustellen sind. Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist nicht zulässig.

(4) Am Schluss eines jeden Haushaltsjahres erstellt das Finanzministerium eine Jahresrechnung für das Sondervermögen, in der der Bestand des Sondervermögens so-

wie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen sind. Die Jahresrechnung wird als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes beigefügt.

§ 5 Finanzierung

Dem Sondervermögen werden Mittel nach Maßgabe des Landeshaushalts zugeführt, soweit dies erforderlich ist, um die vollständige Finanzierung der in § 2 Absatz 1 bis 3 genannten Maßnahmen sicherzustellen. Die Gesamthöhe des Bestandes des Sondervermögens darf 450 Millionen Euro nicht übersteigen. Erträge aus der verzinslichen Anlage der Mittel fließen dem Sondervermögen zu, soweit sie nicht zur Deckung der Kosten der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe des Aufgabenübertragungsvertrags benötigt werden.

§ 6 Auflösung

Das Sondervermögen gilt als aufgelöst, wenn die vorhandenen Mittel vollständig ausgezahlt wurden und die Zwecke des Sondervermögens erfüllt sind.

Artikel 2 Änderung des Haushaltsgesetzes 2015

Das Haushaltsgesetz 2015 vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 440), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H., S. 162), wird wie folgt geändert:

In § 8 wird folgender Absatz 13 angefügt:

„(13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, dem Sondervermögen IMPULS 2030 bei dem neu einzurichtenden Titel 1111-884 01 Mittel bis zur Höhe eines positiven strukturellen Saldos (Überschuss) zuzuführen, wenn und soweit die mit dem Haushaltsgesetz festgelegte Kreditermächtigung nicht in Anspruch genommen wird. Zur Berechnung der Überschüsse werden die Vorgaben aus § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein zugrunde gelegt. Der Deckungsnachweis erfolgt mit der Haushaltsrechnung. Der Finanzausschuss wird mit dem Bericht gemäß § 10 LHO hierüber unterrichtet.“

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Nach dem Infrastrukturbericht der Landesregierung benötigt das Land Schleswig-Holstein in den Jahren 2015 bis 2024 ca. 4,85 Milliarden Euro, um die beschriebene Infrastruktur zu sanieren. In der aktuellen Finanzplanung sind dafür aus den ressortspezifischen Investitionsmitteln und den bestehenden Sondervermögen bisher 2,7 Milliarden Euro vorgesehen. Somit weist der Infrastrukturbericht eine Finanzierungslücke gegenüber den bereits berücksichtigten ressortspezifischen Investitionsmitteln von rund 2,1 Milliarden Euro aus. Mit dem Programm IMPULS 2030 beabsichtigt die Landesregierung, die Finanzierungslücke zu schließen, um den beschriebenen Investitionsstau abzubauen. Zudem sollen neue Investitionen in den Bereichen, „Klimaneutrale Liegenschaften“, „Digitale Agenda“ und „Überbetriebliche Berufsbildungsstätten“ finanziert werden. Aus den Mitteln des Programms ist auch die Rückführung von Mitteln an das Sondervermögen Hochschulsanierung in Höhe von 35 Millionen Euro darzustellen, welche für den Bau von Erstaufnahmeeinrichtungen entnommen werden können.

Mit dem vorliegenden Artikelgesetz wird ein Finanzierungsinstrument für die Umsetzung des Programmes IMPULS 2030 geschaffen, in dem ein Sondervermögen IMPULS 2030 errichtet wird und mit der Änderung des Haushaltsgesetzes 2015 die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zur Mittelzuführung an das Sondervermögen geschaffen werden.

Mit der Errichtung des Sondervermögens im Jahr 2015 wird die Möglichkeit geschaffen, bereits ab Ende dieses Jahres Mittel aus strukturellen Überschüssen dem Sondervermögen zuzuführen, soweit der Haushalt ausgeglichen ist. Damit könnten ab dem Jahr 2016 die ersten Maßnahmen geplant, planungsreife Projekte vorgezogen und bereits umgesetzt werden.

Es ist beabsichtigt, hierzu ab dem Haushaltsjahr 2016 eine gesonderte Maßnahme-gruppe für die Umsetzung des Programms IMPULS 2030 einzurichten. Diese wird in den Folgejahren um weitere Ausgabetitel zur Umsetzung des Programms ergänzt, sobald die Feinplanung des Programms abgeschlossen ist. Dies bedeutet für die Jahre ab 2018, dass die Maßnahmen – geplantes Mittelvolumen von 100 Mio. Euro jährlich – im Haushalt selbst veranschlagt sind. Nicht ausgeschöpfte Mittel werden ggf. dem Sondervermögen zugeführt. Umgekehrt erfolgt eine Verstärkung der Ausgabenansätze durch Entnahme aus dem Sondervermögen. Geplant ist, spätestens

ab 2018 einen eigenen Einzelplan für IMPULS 2030 zu schaffen, der die Grundlage für die Berichte über die Programmumsetzung bietet.

Für Investitionsmaßnahmen aus dem laufenden Haushalt, die nicht Gegenstand des Programms IMPULS 2030 sind, soll das Sondervermögen ebenfalls als Instrument genutzt werden. Es soll somit die Möglichkeit eröffnet werden, Mittel zweckgebunden dem Sondervermögen zuzuführen, um diese später wieder zweckgebunden dem Haushalt zuzuführen. Sichergestellt werden soll dies durch einen entsprechenden Haushaltsvermerk sowie eine gesetzliche Regelung.

Durch dieses Finanzierungsinstrument werden eine bestmögliche Planungssicherheit bei größtmöglicher Flexibilität in der Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen sowie ein Höchstmaß an Transparenz und parlamentarischer Kontrolle gewährleistet. Sofern Maßnahmen aufgrund fehlender Planungsreife nicht rechtzeitig umgesetzt werden können, können andere Maßnahmen vorgezogen werden. Die Verteilung der insgesamt für jeden Infrastrukturbereich zur Verfügung stehenden Mittel ändert sich dadurch nicht.

Die Gesamthöhe des Bestandes des Sondervermögens soll einen Betrag von 450 Mio. Euro nicht übersteigen. Das Sondervermögen wird von der IB.SH im Auftrag des Finanzministeriums verwaltet.

Lars Winter
und Fraktion

Rasmus Andresen
und Fraktion

Lars Harms
und die Abgeordneten
des SSW